



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
– Flurbereinigungsbehörde –  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen  
Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 27.09.2012

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederdielfen II

Az.: 33.3 6 12 05 H 2 - O.1 -

### I. Flurbereinigungsbeschluss

#### 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Niederdielfen II**

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen und um Nachteile, die durch den Bau der Umgehungsstraße für die allgemeine Landeskultur entstehen werden, zu beseitigen.

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kaan-Marienborn	7	1, 3 – 6, 31 – 34, 122, 223
Kaan-Marienborn	8	184, 454, 522, 523, 741 – 743
Siegen	38	196, 239, 240
Siegen	39	7, 43

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Flammersbach	2	2 – 4, 153, 159, 164
Flammersbach	3	81, 82, 643
Flammersbach	6	239
Flammersbach	7	13 – 16, 21, 22, 25, 26, 28 – 34, 37 – 54, 58 – 60, 64 – 70, 72 – 78, 80 – 108, 111 – 123, 125 – 130, 176, 177, 180, 181, 283, 285, 305, 307, 314, 326, 343, 353, 355, 357, 358, 386, 399, 400,
Flammersbach	8	1, 2, 13 – 29, 31 – 46, 48 – 61, 63 – 72
Niederdielfen	1	2 – 8
Niederdielfen	2	24 – 26, 32, 33, 82, 129, 131, 136, 162, 169, 170, 173, 180 – 183
Niederdielfen	3	15, 23 – 25, 64, 69 – 80, 82 – 84, 171, 175 – 177, 179, 180, 184 – 186, 193, 208, 224, 225, 228, 248, 249, 256, 267, 270, 286, 287, 293
Niederdielfen	4	460
Niederdielfen	5	7, 8, 11
Niederdielfen	6	4, 9, 10, 12 – 14, 17 – 21, 24, 25, 27 – 29
Niederdielfen	7	1 – 67
Niederdielfen	8	1 – 36, 38 – 42, 45 – 48, 50, 52, 53
Niederdielfen	9	224 – 226, 243 – 248, 508, 515, 522 – 524, 527, 531 – 542, 544
Niederdielfen	10	154, 156 – 161, 176, 178, 193, 194, 213, 217, 258 – 265, 303, 304
Niederdielfen	11	314, 553, 559, 560, 569
Niederdielfen	12	41, 44, 45
Niederdielfen	14	50, 51, 66, 67, 77, 107, 108, 170, 171, 196, 197
Obersdorf	4	45 – 49, 51, 262, 263
Obersdorf	5	1, 47, 101, 134, 135

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 501 ha groß.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Niederdielfen II**

mit Sitz in Niederdielfen.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

#### **5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgeannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1 bis 4) wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **II. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I.4.2 bis I.4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602)) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I.4.1 und I.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I.4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I.4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

### **2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der:

**Gemeinde Wilnsdorf, Rathaus, Raum 49 und Aushang an der Bekanntmachungstafel, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf**

**Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Raum 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen**

**Stadt Haiger, Rathaus, Raum 2.09, Marktplatz 7, 35708 Haiger**

**Gemeinde Burbach, Rathaus, Raum 026, Eicher Weg 13, 57299 Burbach**

**Gemeinde Neunkirchen, Rathaus, Raum 310, Bahnhofstr. 3, 57290 Neunkirchen**

**Verbandsgemeinde Kirchen, Rathaus, Raum 416, Lindenstr. 1, 57548 Kirchen (Sieg)**

**Stadt Freudenberg, Rathaus, Raum B 316, Morer Platz 1, 57258 Freudenberg.**

**Gemeinde Wenden, Rathaus, Raum 609, Hauptstraße 75, 57482 Wenden**

**Stadt Kreuztal, Rathaus, Raum 210, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal**

**Stadt Netphen, Bekanntmachungskasten zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorher genannten Stadt oder Gemeinde.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internetauftritt der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen ([www.bra.nrw.de/1652217](http://www.bra.nrw.de/1652217)).

### **III. Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird der ländliche Raum im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Niederdielfen II erstreckt sich größtenteils auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, zum geringeren Teil auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit von der Flurbereinigungsbehörde und dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Flurbereinigungsgesetz sind erfüllt:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),

- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Nr. 2 FlurbG)

## **2.2 Materielle Gründe und Ziele des Verfahrens**

Das Verfahren soll eingeleitet werden, um Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen. Die zerstreut liegenden Flächen von den ansässigen Waldgenossenschaften, der Stadt Siegen, der Gemeinde Wilnsdorf, der katholischen und evangelischen Kirche sowie verschiedener Privateigentümer sollen neu geordnet, zusammengelegt und die Aufnahme privater Eigentümer in die Waldgenossenschaften ermöglicht werden. Die Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll verbessert werden.

Unter Berücksichtigung des Anspruchs auf wertgleiche Landabfindung aller Teilnehmer sollen Flächen, die für die Straßenbauverwaltung erworben werden können, für den Bau der Ortsumgehung der L 893 bereitgestellt werden. Zerschneidungsschäden und Erschließungsbeeinträchtigungen, die durch den Bau der Ortsumgehung entstehen, können durch die Neugestaltung des Gebietes behoben werden. Die Bereitstellung der Flächen für die Ortsumgehung nach § 87 FlurbG ist nicht erforderlich. Außerdem ist das geplante Verfahren verzahnt mit dem zurzeit laufenden Zusammenlegungsverfahren Niederdielfen, in dem die Waldgenossenschaften Niederdielfen, Komplexe A und B, zusammengelegt werden. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Verbesserung von Natur- und Landschaft durchgeführt werden.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Sofern erforderlich, wird in Teilgebieten eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass der erforderliche Wegebau und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, neue Wege bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu finden. Eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetzes erfordern, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Einleitung des Verfahrens das private Interesse etwaiger Klageführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen überwiegt, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Klagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums“ vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "[www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)".

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt gemäß der Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

LS

Gezeichnet Helle